

aber schon nach kurzer Wirksamkeit für 15 Monate. Er nimmt seine Tätigkeit in der Kanzlei des Königs Ende Mai 1215 wieder auf und scheidet nach nicht ganz einem Jahr im März 1216 endgültig aus dem Kanzleidiens aus. In den etwas mehr als zwei Jahren, in denen er sich ausschließlich als Diktator nachweisen läßt, ist er in 13 vollständigen Urkunden sicher faßbar. Er fügte außerdem in BF 834 für Kloster Locedio die Korroboratio hinzu, die die Merkmale seines Diktats trägt. Sein Sprachstil ist von der deutschen Privaturkunde sichtlich beeinflusst und hebt sich dadurch und durch eigenwillige Formulierungen weit mehr als die Diktatgruppen der anderen deutschen Kanzlisten von dem herkömmlichen Sprach- und Formelschatz der Königsurkunde ab. Zur Diktatgruppe des F 5 stellen wir auch das bedeutsame BF 714 für die Hauptkirche in Speyer vom 30. XII. 1213, das bislang nicht dazu gezählt wurde. Die stilistischen Anhaltspunkte haben genügend Gewicht, um die Zugehörigkeit dieses Textes zur Diktatgruppe des F 5 sicherzustellen. Zwar zeigt die wortreiche Arenga keine Annäherung an die Formeln unseres Verfassers, aber die stilistischen Übereinstimmungen in Publikatio, Sanctio und Korroboratio können nicht übersehen werden. Wie die Publikatio *notum igitur esse volumus omnibus presentem paginam inspecturis tam presentis etatis quam posteritatis successure* beginnen auch die Formeln in BF 277, das dieser Wendung am meisten nahekommt, in 811 und 839. Dem der Grußformel entnommenen Einschub *omnibus presentem paginam inspecturis* begegnen wir in BF 180 und in 811. Entscheidendes Gewicht ist dem Superlativ des Adverbs¹⁸ im Hauptsatz der Sanctio zuzumessen und der nur in den Texten des F 5 vorkommenden Redeweise *ut nemo sit qui* im Nebensatz¹⁹. Beweiswert besitzt schließlich auch die Phrase *perpetua firmitate subnixa* im ut-Satz der Korroboratio, für die auf *maiori firmitate subnixum* in BF 177 zu verweisen ist.

F 6 = FF²⁰. 1215 VII.8–1219 XI.2. Deutscher Herkunft. Während der mehr als vierjährigen Verwendung im Kanzleidiens tritt er nur sehr sporadisch auf und ist wohl eher als gelegentliche Aushilfe denn als eigentlicher Kanzleischreiber aufzufassen. Er verfaßte drei Diplome und mündierte vier Texte, die alle an süddeutsche Empfänger gingen. Der zeitliche Abstand, der zwischen den einzelnen Schriftstücken liegt, ist außerordentlich weit. Zwischen BF 902 und 1008 beträgt er sogar fast zwei Jahre. Die Annahme eines ständigen Arbeitsplatzes in der Kanzlei des Königs läßt sich mit dieser Feststellung wohl kaum vereinbaren.

F 7 = FG²¹. 1215 VII.28–1216 VII.26. Süditalienischer Herkunft. Er schrieb während des einjährigen Aufenthalts in der königlichen Kanzlei lediglich BF 813, 874 und nach Philippi²² auch das im Zweiten Weltkrieg vernichtete BF 818. Als Stilist ist der Kanzlist nicht näher zu fassen. In der königlichen Kanzlei dürfte er nur aus-hilfsweise beschäftigt worden sein. Die süditalienische Herkunft erschließen wir aus der Schreibweise für verschiedene Eigennamen in BF 813 und 874.

F 8. 1216 V.–1222 IV. Süditalienischer Herkunft. Die Wiedergabe des königlichen Namens mit überwiegend *Fredericus* und die geometrische Zeichnung des F sowie

¹⁸) *districtissime*, in BF 63 und 140 dafür *firmissime* an dieser Stelle. Der Superlativ in der Sanctio ist in den Stauferurkunden dieses Jahrzehnts ungewohnt.

¹⁹) In BF 63, 74, 140, 143, 277, 715, 718 und 800 auftretend kommt die Phrase in anderen als den Texten der F 5 während der Spätstauferzeit nicht mehr vor.

²⁰) ZGORh 97, 434–435.

²¹) ZGORh 97, 435–436.

²²) Reichskanzlei S. 72.